

Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 19:40 Uhr

Sitzung-Nr: 01/vr/014/2012  
 WP.: 2009/2014

## NIEDERSCHRIFT

### über die am 22.03.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 14. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 16.03.2012 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO).

Alle Ratsmitglieder wurden am 12.03.2012 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 33

Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

#### **Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

##### ***Bürgermeister***

Kurt Wagenführer	
------------------	--

##### ***Beigeordnete***

Rudi Dentzer	
--------------	--

##### ***Beigeordneter und Ratsmitglied***

Wolfgang Grötsch	
------------------	--

##### ***Ratsmitglieder***

Ernst Braun	
-------------	--

Günter Foltz	
--------------	--

Werner Kempf	
--------------	--

Thomas Kiefer	
---------------	--

Klaus Kirsch	
--------------	--

Thomas Munz	
-------------	--

Hans Bosch	
------------	--

Thomas Dietrich	
-----------------	--

Ursula Heck	
-------------	--

Thomas Hierschbiel	
--------------------	--

Armin Klein	
-------------	--

Jörg Sigmund	
--------------	--

Hans-Erich Sobiesinsky	
------------------------	--

Ernst Spieß	
-------------	--

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Hans Rainer Jung	
------------------	--

Reiner Niederberger	
---------------------	--

Dr. Hanns-Christian Conrad	
----------------------------	--

Alfred Gerstle	
----------------	--

Manfred Hammer	
----------------	--

Matthias Dienes	
-----------------	--

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Dieter Schwarzmann	
--------------------	--

##### ***Ortsbürgermeister***

Reinhard Denny	
----------------	--

Helmut Heller	
---------------	--

Heinz Hertel	
--------------	--

Harald Jentzer	
----------------	--

Peter Nöthen	
--------------	--

**Verwaltung**

Anette Braun	
Frank Klos	
Reiner Paul	
Gabi Spies	
Hans-Peter Spies	

**Schriftführer**

Birgit Barbey	
---------------	--

**Ferner sind anwesend**

Landau Rheinpfalz-Redaktion	Frau Hörle
-----------------------------	------------

**Abwesend:****Erste Beigeordnete und Ratsmitglied**

Gisela Monika Zimmerle	entschuldigt
------------------------	--------------

**Ratsmitglieder**

Ludwig Allmann	entschuldigt
Martin Berberich	entschuldigt
Ulrike Schüler	entschuldigt
Elizabeth Wollenweber	entschuldigt
Dr. Viktor Schulz	entschuldigt
Jakob Kopp	entschuldigt

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Sicherheitsberaters
- 3 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
Vorlage: 01/140/I/052/2012
- 4 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes  
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Billigung des Planentwurfes  
3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
4. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 01/145/IV/409/2012
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung für den Bereich Öffentlicher Nahverkehr - Modellprojekt "Bürgerbus"  
Vorlage: 01/095/I/032/2011/1
- 7 Vertragsangelegenheiten  
Vorlage: 01/142/VI/044/2012
- 8 Wahl zweier Mitglieder für den Aufsichtsrat der Energie Südpfalz GmbH und Co KG  
Vorlage: 01/141/VI/043/2012
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zu geplanten Einsparmaßnahmen der Landesregierung im Brandschutz
- 10 Anfragen
- 11 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, u.a. Zuhörer aus England, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte Bürgermeister Wagenführer, dass die unter TOP 9 „Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zu geplanten Einsparmaßnahmen der Landesregierung im Brandschutz“ vorgesehene Resolution nicht mehr gefasst werden muss, da die vorgesehenen Einsparungen durch die Landesregierung zurückgenommen wurden. Dieser TOP wird daher von ihm abgesetzt. Die Ratsmitglieder nahmen dies zur Kenntnis.

### **1 Einwohnerfragestunde**

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

### **2 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Sicherheitsberaters**

Bürgermeister Wagenführer informierte ausführlich über die vorgesehene Einrichtung eines ehrenamtlichen Sicherheitsberaters/einer Sicherheitsberaterin für Senioren. Diese/r wird durch die örtliche Polizei entsprechend geschult. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.03.2012 wurde die Einrichtung eines Sicherheitsberaters empfohlen.

Einstimmig beschloss der Verbandsgemeinderat Einrichtung eines ehrenamtlichen Sicherheitsberaters/einer Sicherheitsberaterin für Senioren.

### **3 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer Vorlage: 01/140/I/052/2012**

Zum 01.07.2011 wurde das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer aufgehoben. Die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Vergnügungssteuer ergibt sich nunmehr aus dem § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

Aufgrund der aktuellen und rechtlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Vergnügungssteuer wird eine Neufassung der Satzung notwendig.

Die bisherige Satzung hatte für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einen Stückzahlmaßstab vorgesehen. Dies wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes für rechtswidrig erklärt.

Somit muss künftig die Besteuerung der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis des Geldspielgerätes erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Erhebung von Vergnügungssteuer, wie sie als Entwurf den Ratsmitgliedern vorlag.

- 4 **1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**  
**1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**2. Billigung des Planentwurfes**  
**3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**4. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
**Vorlage: 01/145/IV/409/2012**

Der Flächennutzungsplan soll für folgende Bereiche geändert werden:

### **1. Vogelstocker Hof, Gemarkung Eußerthal**

In dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gelände des Vogelstocker Hofes als „Außenbereich Landwirtschaft“ kartiert.

Auf Grund eines Eigentümerwechsels soll das Gelände des Vogelstocker Hofes einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es ist vorgesehen, dass das in der beiliegenden Karte dargestellte Gelände als Sondergebiet für die Gastronomie, Fremdenverkehr und Pferdezucht ausgewiesen werden soll.

### **2. Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich Annweiler-Bindersbach**

Hier soll in der im beiliegenden Plan dargestellte Fläche ein Sondergebiet für die Errichtung eines Vereinsheimes eines örtlichen Vereins dargestellt werden.

### **3. Änderung einer geplanten gemischten Baufläche einer Wohnbaufläche im Bereich Albersweiler**

Im Bereich „Auf der Latte“ in Albersweiler ist eine ca. 1 ha große gemischte Baufläche ausgewiesen. Da die dortige Gärtnerei aufgelassen wurde, soll das Gelände nun als eine Wohnbaufläche entwickelt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen.

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den Flächennutzungsplan für die Bereiche Vogelstocker Hof, Gemarkung Eußerthal, Sondergebiet im Bereich Annweiler-Bindersbach, Änderung einer geplanten gemischten Baufläche einer Wohnbaufläche im Bereich Albersweiler zu ändern.
2. Der Flächennutzungsplan wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Verbandsgemeinderat einstimmig gebilligt.
3. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.
4. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Flächennutzungsplanverfahren zu beteiligen.

## **5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV**

Bürgermeister Wagenführer stellt den Sachverhalt wie folgt dar:

Mit Schreiben vom 31.01.2012 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als oberste Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass die Landesregierung die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beabsichtigt und der Ministerrat den Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben hat.

In der ersten Teilfortschreibung des LEP IV sollen die Nutzung der erneuerbaren Energien betreffend den Zielen und Grundsätzen überarbeitet und ergänzt werden. Dadurch soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um das Klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, etwa 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Photovoltaik auf über 2 Terawattstunden zu steigern.

Hierzu werden als verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sicherzustellen ist und in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Außerdem wird die Verpflichtung für die Regionalplanung festgeschrieben, dass den Trägern der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung verbleiben muss.

Als Ziel der Raumordnung wird darüberhinaus festgelegt, dass 2% der Landesfläche und darin mindestens 2% der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereit gestellt werden.

Zur Zeit erstellt der Verband Region Rhein-Neckar einen einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, wobei die Raumordnungspläne der 3 Regionbereiche Pfalz, Baden und Rheinhessen in einen einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einmünden sollen.

Bisher war im gültigen Raumordnungsplan der Pfalz für die regional bedeutsame Windenergienutzung mit außengebietlicher, regionsweiter Ausschließung vorgesehen. Außerhalb der Vorranggebiete war damit die Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zulässig, dies entsprach einer sog. Schwarz-Weiß-Planung!

Dem gegenüber haben die neuen Landesregierungen in Baden-Württemberg einen Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes ebenso in die Anhörung gegeben, wie die neue Landesregierung in Rheinland-Pfalz, die einen Entwurf zur Änderung des LEP IV der rheinland-pfälzischen Landesregierung vorgelegt hat.

Der vorgenannte Entwurf lässt zwar noch die Ausweisung von Ausschlussgebieten zu, faktisch wird dies jedoch für den Bereich der ehemaligen Planungsgemeinschaften Gemeinschaft Rheinpfalz auf bestehende und geplante Naturschutzgebiete beschränkt. Insgesamt ist es das Ziel der beiden Landesregierungen, bei der Steuerung der Windenergienutzung die kommunale Ebene deutlich zu stärken.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind demnach wie folgt seitens des Planungsausschusses und der vorgeschalteten Raumordnungskommission Rhein-Neckar festgesetzt worden!

1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegen stehen.

2. Außerhalb der Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung soll die Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen. Dabei soll in Orientierung an den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Windenergie sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen anstreben.

3. Bei der Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene sind aus regionalplanerischer Sicht unter Aspekten des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerschutzes bestimmte Gebiete nicht für die Ausweisung als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen geeignet. Als Suchräume für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung kommen aus regionalplanerischer Sicht die übrigen restriktionsfreien Gebiete vorrangig in Betracht.

Demnach wird sich zukünftig die Arbeit der Regionalplanung bzw. des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf die Ausweisung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windenergienutzung und die Ausweisung von Restriktionsgebieten für die Windenergienutzung konzentrieren.

Auf der Ebene der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels außerhalb der Vorranggebiete wird sodann im Rahmen der Flächennutzungsplanung die „Suchräume“ im Bereich der übrigen „restriktionsfreien Gebiete“ liegen.

Die Windstandorte sind nach einheitlichen Kriterien wie folgt abzarbeiten!

1. Windgeschwindigkeiten
2. Erschließung
3. Nähe der Einspeisungsmöglichkeit
4. Natur-
5. Umwelt-
6. Landschafts-
7. Anwohnerschutz

Im übrigen sind im Rahmen der Regionalplanung beim Verband Region Rhein-Neckar die Restriktionsgebiete nach einem entsprechenden Gebietskatalog abzarbeiten.

In unserem Raum machen die Vorranggebiete eine Gesamtfläche von 0,7 %, die Restriktionsgebiete einen Gesamtanteil von 80,7 % aus. Damit verbleiben 18,6 % der Fläche für die Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene, davon 13,6 % mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5,6 m/s in 120 m über Grund.

Um eine geordnete Steuerung der Windenergienutzung zu erreichen, sind die Kommunen gehalten, diese auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Auch hier ist gegebenenfalls interkommunal entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen im Sinne des Bündelungsprinzips eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten anzustreben.

Der Verband Region Rhein-Neckar wird die Kommunen bei der Erarbeitung ihrer Planungen im Rahmen seiner gemeindeübergreifenden Aufgaben und seiner Fachkompetenz soweit als möglich unterstützen.

Da die kommunalen Entscheidungskompetenzen im Rahmen ihrer Bauleitplanung, der Flächennutzungsplanung wesentlich gestärkt werden, haben in der Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung am 28.02.2012 alle anwesenden Ortsbürgermeister und der Stadtbürgermeister den Vorsitzenden beauftragt, im Namen sämtlicher Ortsgemeinden eine einheitliche positive Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV gegenüber dem Wirtschaftsministerium abzugeben.

Wir haben zukünftig regional in bester Ortskenntnis nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen unserer Flächennutzungsplanung über die Windkraftprojekte zu entscheiden. Der Vorsitzende teilt mit, das er den Verbandsgemeinderat für mindestens genauso kompetent hält, im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu entscheiden, wie dies früher der Planungsgemeinschaft zugewiesen war.

Die neue Regelung im LEP IV bedeutet einen gewaltigen Fortschritt der regionalen Kompetenzen der Kommunen.

Wer der Verbandsgemeinde Annweiler im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes unterstellt, wir würden auf Grund der angespannten kommunalen Haushalte den finanziellen Belangen Vorrang geben, verkennt, dass die Verbandsgemeinde Annweiler bisher keine Kassenkredite im Rahmen ihrer Haushaltsabwicklung aufnehmen musste und nach der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2012 auch in den nächsten Jahren sowohl den Ergebnis- wie auch den Finanzhaushalt ausgleichen können und deswegen im Rahmen der Flächennutzungsplanung frei entscheiden können!

Auch im Zusammenhang der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates im Hinblick auf die 100 + Verbandsgemeinde Annweiler, auf den Solidarpakt und auf die Gründung einer kommunalen erneuerbaren Energieengesellschaft „Südpfalz“ ist beabsichtigt, eine positive Stellungnahme gegenüber dem Wirtschaftsministerium bis zum 30.04.2012 abzugeben.

Bei einer Gegenstimme und 1 Enthaltung stimmen die anwesenden Ratsmitglieder diesem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden zu.

## **6 Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung für den Bereich Öffentlicher Nahverkehr - Modellprojekt "Bürgerbus"**

**Vorlage: 01/095/I/032/2011/1**

Im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels läuft das ÖPNV-Modellprojekt „Bürgerbus“ seit dem Jahr 1992. Ab dem Jahr 1995 hat der Landkreis Südliche Weinstraße das Modellprojekt von einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten in Höhe von 50 v. H. durch die Verbandsgemeinde abhängig gemacht.

Die Kreisverwaltung hat nunmehr die Jahresabrechnung für das Jahr 2011 vorgelegt. Dabei sind die Betriebskosten (Kosten für das im Jahr 2004 beauftragte Busunternehmen) mit 68.916,96 € und die Erträge (Erstattung für Kindergartenfahrten) mit 13.395,85 € aufgelistet.

Bei der Gegenüberstellung der Kosten und Erträge ergeben sich somit Mehrausgaben von 55.521,11 €. Der Anteil der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels beträgt daher 27.760,55 €.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wird diese zukünftig Mitte jedes Kalenderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des letzt jährigen Forderungsanteils der Jahresrechnung anfordern.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Kostenbeteiligung in Höhe von 27.760,55 € (50 % aus den nicht gedeckten Kosten von 55.521,11 €), welche durch das Modellprojekt „Bürgerbus“ im Jahre 2011 entstanden sind, zu übernehmen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, jährlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des letzt jährigen Forderungsanteils der Jahresrechnung an die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zu leisten.

## **7 Vertragsangelegenheiten**

### **Vorlage: 01/142/VI/044/2012**

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig am 25.08.2011 den Bürgermeister und den Werkdirektor zu ermächtigen für die Gründung der Energie Südpfalz GmbH & Co KG eine Absichtserklärung abzugeben (Letter of intent). Diese Absichtserklärung wurde am 14.09.2011 zwischen der Stadt Annweiler am Trifels, der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, jeweils vertreten durch die Stadt- und Verbandsgemeindewerke, die Queichtalenergie AöR (Gemeinde Offenbach und Essingen), die Ortsgemeinde Herxheim, die Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH und die Energie Südwest AG in Landau abgegeben.

Unternehmenszweck dieser Gesellschaft ist:

- Koordinierter Aufbau von EE-Projekten in der Südpfalz
- Erreichung des Ziels einer vollständigen Eigenversorgung durch Erneuerbare Energien mittels Windkraft, Kraft-Wärme Kopplung und solarer Strahlungsenergie
- Gemeinsames Sprachrohr für die Südpfalz in Sachen Erneuerbarer Energien und Umsetzung vor Ort mit Wertschöpfung in unserer Heimat.

Erstes Projekt wird die Freiflächenphotovoltaikanlage in Dammheim (Deponie) sein, mit deren Bau am 29. Februar 2011 bereits begonnen wurde und die trotz widriger Bedingungen (Absenkung der Einspeisevergütung) mit guten Gewinnen errichtet werden kann.

Die Gesellschaft soll in der Rechtsform als GmbH & Co KG betrieben werden. Diese Rechtsform ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, da der persönlich haftende Gesellschafter, der Komplementär, keine natürliche Person ist, sondern eine GmbH, mit bekanntlich beschränkter Haftung. Ziel dieser Konstruktion ist es die gesellschaftsrechtlichen Risiken für die Kommunen auszuschließen und zu begrenzen. Damit wird erreicht, dass die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels lediglich in Höhe der Gesellschaftseinlage von 2.500,00 € im Haftungsfall herangezogen werden kann.

Das Festkapital der Gesellschaft wird mit 1.000 € gezeichnet. Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist dabei mit 100,00 € beteiligt, was dem Gesellschaftswert von 10 % entspricht. Gleichzeitig zeichnet die Verbandsgemeinde als Komplementär (=Vollhafter) den Geschäftsanteil der GmbH über 2.500 € (Einlage insgesamt 25.000 €). Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels wird, wie die anderen Kommunen mit insgesamt 10 % als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sein. Die Energie Südwest AG wird 50 % der Geschäftsanteile halten.

Für die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft und Projektierung der ersten Projekte, u. a. Dammheim, ist ein Eigenkapitalbetrag entsprechend der Beteiligungsverhältnisse vorgesehen. Die liquiden Mittel und die Eigenkapitalausstattung für die Finanzierung der ersten Projekte, u. a. Photovoltaikanlagen Dammheim (1,6 MW, Bad Bergzabern 180 kWp und Annweiler 110 kWp) müssen insgesamt 1.000.000 € aufgebracht werden, die zu 50 % von der Energie Südwest sowie zu 50 % von den übrigen Gesellschaftern zu zahlen sind. Für die Verbandsgemeinde Annweiler sind dies zunächst 100.000 €, die im Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke 2012 veranschlagt sind (Finanzbeteiligung).

In dem Gesellschaftervertrag sind folgende maßgebliche Punkte geregelt (eine Kopie des Vertrags erhalten die Mitglieder des HUFAs):

- 1) Geschäftsführung erfolgt durch die Energie Südwest AG; Für die Verwaltungsarbeit, Projektierung einzelner Maßnahmen und die Geschäftsführung erhält der Komplementär jährlich nachgängig 25.000 €
- 2) Jeder Gesellschafter ist mit maximal zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Gesellschaft vertreten; die Stimmen der einzelnen Gesellschafter können nur einheitlich abgegeben werden;
- 3) Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird aus den kommunalen Vertretern bestimmt; der Vorsitz wechselt turnusmäßig (2 jährig) innerhalb der kommunalen Vertreter

- 4) Bei Entscheidungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus gehen, entscheidet der Aufsichtsrat mit 2/3 der Stimmen, dazu zählen insbesondere alle Investitionsentscheidungen zu einem EE-Projekt, Übernahme von Bürgschaften etc.
- 5) Für sonstige Rechtsgeschäfte im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb genügt die einfache Mehrheit; diese sind Geschäfte im Einzelfall von bis zu 300.000 €
- 6) Es werden nur solche Projekte umgesetzt, die eine Eigenkapitalrentabilität von 8 v. H. erwarten lassen

Um dieses Konstrukt nunmehr auch rechtlich umzusetzen, ist der Abschluss von insgesamt 3 Verträgen erforderlich, und zwar:

- a) Dem Konsortialvertrag, dieser regelt grundsätzliche Ziele der Gesellschaft, Strukturen der Gesellschaft und die Verpflichtung unterhalb der Gesellschafter sich gesellschaftsfreundlich zu verhalten,
- b) Dem Gesellschaftsvertrag der Energie Südpfalz – Verwaltung GmbH -, dieser regelt die Beteiligung der GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) und
- c) Dem eigentlichen Gesellschaftsvertrag zwischen den o. g. Gesellschaftern.

Das geplante Modell wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse im Rahmen einer Analyse nach § 92 GemO angezeigt. Diese Analyse wurde vom Wirtschaftsprüfer Dr. Burret erstellt, der das Konzept aus Sicht des Wirtschaftsprüfers ebenfalls nochmals überprüfte. Weder unser Wirtschaftsprüfer, noch die Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse äußerten hierzu Bedenken oder machten eine Rechtsverletzung geltend.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden Verträge wie dargestellt zuzustimmen:

- d) Dem Konsortialvertrag
- e) Dem Gesellschaftsvertrag der Energie Südpfalz – Verwaltung GmbH -,
- f) Dem Gesellschaftsvertrag der Energie Südpfalz GmbH & Co KG

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig bei 1 Enthaltung die finanzielle Beteiligung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels mit 10 % der Gesellschafteranteile und der finanziellen Ausstattung der GmbH mit 100.000 €.

## **8 Wahl zweier Mitglieder für den Aufsichtsrat der Energie Südpfalz GmbH und Co KG** **Vorlage: 01/141/VI/043/2012**

Am 25.08.2011 beschloss der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister zu beauftragen eine Absichtserklärung zur Gründung einer gemeinsamen Energiegesellschaft zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen zu gründen.

Die gesellschaftsrechtlichen Bedingungen sind nunmehr gegeben, so dass am 12. April 2012 zwischen

- a) Der Energie Südwest AG, Landau in der Pfalz,
- b) Der Stadt Annweiler am Trifels, vertreten durch deren Stadtwerke
- c) Der Verbandsgemeinde Annweiler, vertreten durch deren Verbandsgemeindewerke
- d) Den Stadtwerken Bad Bergzabern GmbH
- e) Der Ortsgemeinde Herxheim, vertreten durch die Gemeindewerke Herxheim und
- f) Der Queichtal-Energie AöR (Ortsgemeinden Offenbach und Essingen)

die Energie Südpfalz GmbH und Co KG notariell errichtet werden soll.

Die Gesellschafteranteile werden zu 50 % von der Energie Südwest AG und zu jeweils 10 % von den übrigen Gesellschaftern gehalten. Insgesamt können durch alle Gesellschafter 12 Aufsichtsräte entsendet werden. Diese wählen einen Vorsitzenden, der turnusmäßig alle zwei Jahre innerhalb der kommunalen

Gesellschafter wechselt. Für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats wird kein Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Gesellschaftervertrag sieht die Wahl von bis zu zwei Aufsichtsratsmitgliedern der jeweiligen Gesellschafter vor, die nunmehr vom Verbandsgemeinderat in öffentlicher Wahl nach § 40 GemO zu bestimmen sind. Die Stimmabgabe im Aufsichtsrat kann nur einheitlich je Gesellschafter erfolgen. Die Gesellschafter haben auch die Möglichkeit nur einen Aufsichtsrat zu besetzen, wobei sich an dem Stimmenverhältnis (1 Stimme) nichts ändert.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden. Gewählt werden können Ratsmitglieder oder sonstige wählbare Personen mit der analogen Einschränkung des § 3 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz, nachdem diese für ihr Amt die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen sollten.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GemO). **Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden** (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden. Gewählt werden können Ratsmitglieder oder sonstige wählbare Personen mit der analogen Einschränkung des § 3 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz, nachdem diese für ihr Amt die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen sollten.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GemO). **Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden** (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

1. Aufsichtsratsmandat: Bürgermeister Kurt Wagenführer
2. Aufsichtsratsmandat: Ratsmitglied Thomas Kiefer

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, nach § 40 Abs. 5 GemO die Wahl öffentlich per Akklamation durchzuführen

Der Verbandsgemeinderat wählt einstimmig bei 1 Enthaltung Bürgermeister Kurt Wagenführer als Aufsichtsratsmitglied der Energie Südpfalz GmbH und Co.

Der Verbandsgemeinderat wählt einstimmig bei 2 Enthaltungen Ratsmitglied Thomas Kiefer als Aufsichtsratsmitglied der Energie Südpfalz GmbH und Co.

## **9 Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zu geplanten Einsparmaßnahmen der Landesregierung im Brandschutz**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

## **10 Anfragen**

Seitens des Verbandsgemeinderates wurde angefragt, ob die Berichte der Jugendpfleger, wie in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales vom 01.03.2012 vorgetragen, auch im Verbandsgemeinderat vorgetragen werden könnten.

Der Vorsitzende wird dies al Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates nehmen.

Angefragt wurde, ob das Schwimmbad eventl. etwas früher als geplant (01.05.2012) geöffnet werden könnte.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass dies wetterabhängig ist und der Energiebedarf für die Heizung steigt. Ebenso muss noch ein Wärmeaustauscher erneuert werden, der in ca. 3 Wochen erst geliefert wird. Sollte ein früherer Eröffnungstermin möglich sein, wird dies geschehen.

## **11 Informationen**

Bürgermeister Wagenführer wies die Kritik zum Stand der Doppikabschlüsse im Bereich der Verbandsgemeinde entschieden zurück. Anhand einer ausgeteilten Übersicht informierte er ausführlich über den Sachstand und dankte an dieser Stelle dem Leiter der Finanzabteilung und seinem Team.

Ebenso informierte der Vorsitzende über den Stand des Verfahrens in Sachen Feuerwehrbeschaffungskartell.

Für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde ist vorgesehen, ein HFL 10/10 im Wert von ca. 250.000,-- Euro anzuschaffen. Hierzu ist eine europaweite Ausschreibung notwendig.

Worüber Niederschrift

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Schriftführer/in